



Zuganleitung

für den

Veilchendienstagszug am 13.02.2018

1. Die Aufstellung der am VDZ beteiligten Wagen (einschließlich Bagagewagen) erfolgt auf dem Grundstück der ehemaligen REME am Fleenerweg. Die Überführung der Wagen zum Aufstellplatz muss am 13.02.2018 in der Zeit von 8.00 - 11.00 Uhr über den Gierthmühlenweg erfolgen, da die Lohstraße gesperrt ist. Hierfür ist eine Zufahrtsgenehmigung (rosa Durchfahrtsschild mit der Aufschrift „**VDZ 2018 Einmalige Zufahrt! REME-Gelände Fleenerweg**“ und Stempel „MGMG“) erforderlich (Ausnahme Traktoren und Karnevalsanhänger). Daher erhalten alle Bagagewagen ein entsprechendes Zufahrtsschild für die REME zur einmaligen Befahrung (wird an der Sperre Fleenerweg eingesammelt). Die weißen Schilder mit der Aufschrift „Freie Durchfahrt Veilchendienstagszug 2018“ haben hier **keine** Gültigkeit.

2. Das Beladen der Wagen mit Wurfmaterial kann nicht mehr auf dem Aufstellplatz erfolgen, ebenfalls nicht auf der Rathenaustraße. Die Wagen in der REME-Halle müssen **Rosenmontag** beladen sein. Zu folgenden Zeiten ist **keine** Beladung möglich:

Karnevalsfreitag, 09.02.2018, 11.00 – 18.00 Uhr

Karnevalssamstag, 10.02.2018, 10.00 – 15.00 Uhr

Veilchendienstag, 13.02.2018 überhaupt nicht.

Hierbei ist zu beachten, dass die leeren Kartons selber entsorgt werden. Die Fahrstraßen des Platzes sind in jedem Fall von sämtlichen Fahrzeugen freizuhalten, da ansonsten keine geregelte Aufstellung des Zuges möglich ist. Ebenfalls müssen die Lautsprecheranlagen für die Wagen bis **Rosenmontag** montiert sein. Dies ist Veilchendienstag nicht mehr möglich. Wagenübergaben von Gesellschaften können Karnevalsfreitag, 09.02.2018 in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr in der REME-Halle **nicht** durchgeführt werden.

Zu den Nächten von Karnevalssamstag bis Veilchendienstag ist auf dem REME-Gelände Bewachung mit Hund.

3. Fahrer

Alle Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein und das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Dies gilt insbesondere für Erlaubnisklassen die bereits ab 16 Jahren erteilt werden. Die Traktorenfahrer müssen bei Eintreffen in der REME ihre gültige Fahrerlaubnis vorzeigen.

Die Polizei verbietet jeglichen Genuss alkoholischer Getränke für alle am Zug beteiligten Kraftfahrer. Der Kraftfahrer unterliegt den verschärften Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes. Daher sind nur zuverlässige Fahrer einzusetzen. Falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrsunsicherheit der Fahrzeuge herbeiführen, nicht unverzüglich beseitigt werden können, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen.

4. Musikanlagen

Musikanlagen und –boxen müssen fest mit dem Wagen verbunden sein, ggf. sind dafür entsprechende Aufhängungen anzubringen. Die Lautstärke ist auf ein **Mindestmaß** zu begrenzen.

Werden Stromaggregate mitgeführt ist darauf zu achten, dass für genügend Zu- und Abluft gesorgt ist. Das Stromaggregat darf während des Einsatzes, insbesondere während des VDZ, nicht betankt werden! Es ist ein Feuerlöscher mitzuführen.

5. Ordner/ Vertreter der Zugleitung:

a. Jede Gesellschaft stellt zur Aufrechterhaltung der Zug- und Marschordnung einen Vertreter der Zugleitung. Der Vertreter der Zugleitung erhält am Aufstellplatz bis 11.30 Uhr eine blaue Armbinde mit der Aufschrift "VDZ". Diese ist nach Zugende (Bismarckplatz) wieder abzugeben. Der Vertreter der Zugleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Abgabe der Gutachten/ Betriebserlaubnisse/Prüfberichte an der Einfahrt ehem. REME, Fleenerweg. (Der letzte Termin zur Abgabe ist beim Eintreffen der Fahrzeuge am Aufstellplatz)
- Die Begleitung der Gesellschafts- und Bagagewagen zur Rathenaustraße ab Aufstellplatz (11.40 Uhr)
- Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Zugsanleitung
- Aufrechterhaltung der Zug- und Marschordnung
- Während des Zuges dient er als Verbindungsmann zum Zugleiter bzw. Zugleitung unter zur Hilfenahme der im Zug verteilten Funker (Fahrzeuge des Malteser Hilfsdienstes mit dem Aufkleber „Funk“).

- b. Die Gesellschaften, die Prunk- und Motivwagen mit sich führen, stellen zur Absicherung mindestens je Wagen vier Ordner. Die eingesetzten Ordner müssen durch Kommunikationsfähigkeit Konfliktsituationen bewältigen können. Hierzu sind ausreichende Sprachfähigkeiten der deutschen Sprache unabdingbar. Auch der Gesellschaft zugeteilte Fremd- bzw. Sponsorenwagen fallen unter Aufsicht des Vertreters der Zugleitung. Hier ist ebenfalls darauf zu achten, dass an diesen Fahrzeugen ab Rathenaustraße für den gesamten Zugweg mindestens vier Ordner mitgehen. Alle Ordner sind vor dem Zug nochmals vom **Vertreter der Zugleitung** einzuweisen, was deren Aufgaben sind. Insbesondere wo sie am Fahrzeug gehen müssen und wo sich die Feststellbremse befindet. Dies muss der Ordner durch Unterschrift bestätigen. Der Vertreter der Zugleitung hat die jeweilige Unterschriftenliste unmittelbar vor Zugbeginn der Zugleitung auszuhändigen. Ebenfalls ist zu überprüfen, dass der Ordner mindestens 18 Jahre alt ist. Die Ordner haben sich durch gelbe Warnwesten mit der Aufschrift „ORDNER“ kenntlich zu machen. Die Übernahmeregelung der gelben Warnwesten „ORDNER“ gilt ggf. auch für die Fremd- bzw. Sponsorenwagen.
 - c. Die Schilder der Fußgruppen gemäß Nummerierung in der Zugfolge werden am Podest der Stadtparkasse an der Übernahmestelle Rathenaustraße (Straßenseite am Bahndamm) ausgehändigt. Die Schilder sind erforderlich für die Prämierung der Stadtparkasse. Neben der Ausgabestelle werden auch die Fotos für die Prämierung gemacht.
 - d. Die Rückgabe der blauen VDZ-Armbinden, gelben Warnwesten und Schilder der Fußgruppen erfolgt am Bismarckplatz.
 - e. Das Einfügen der Fußgruppen erfolgt gemäß Zugfolge (die Musikgruppen werden von der Zugleitung Ecke Lüpertzender-/Rathenaustraße selber eingegliedert).
- Es ist darauf zu achten, dass die Fußgruppen sich erst am Bismarckplatz auflösen!**

6. Überführung

Die Abfahrt der Wagen des Veilchendienstagszuges vom Aufstellplatz zur Rathenaustraße erfolgt ab 11.40 Uhr. Somit können ab 12.15 Uhr die Fahrzeuge, die sich auf der Rathenaustraße befinden, von den Gesellschaften besetzt werden. Die Zugteilnehmer müssen um 12.45 Uhr abmarschbereit stehen, um eine reibungslose Abwicklung des Zuges zu gewährleisten. Zugbeginn ist pünktlich um 13.11 Uhr.

Es ist untersagt, für die Überführung von der REME zum Zug und für den Rückweg zur REME Personen auf dem Wagen mit zu nehmen. Zuwiderhandlungen können von der Polizei geahndet werden.

7. Auflagen

Die nachstehenden Auflagen werden hiermit erneut in Erinnerung gebracht:

- a. Personen, welche die öffentliche Ordnung oder den Zugbetrieb gröblich stören, sind von der Teilnahme am Zug auszuschließen.
Das Be- und Absteigen von Fahrzeugen während der Fahrt ist nicht gestattet.
- b. Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet.
Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung.
Pferde sind nur dann zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können. Es dürfen grundsätzlich nur umzugsgeeignete Pferde teilnehmen, d.h. Tiere, die aufgrund ihrer Psyche, ihrer Ausbildung und ihres Trainings ohne Einsatz von Arzneimitteln in der Lage sind, den Zug zu überstehen und für die entweder der Tierhalter oder der MKV eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Der MKV hat für die Pferde eine Versicherung abgeschlossen (Fremdschaden), die der Zugleitung gemeldet worden sind.
- c. Die Vorbeifahrt kostümierter Personen auf Kradrädern ist untersagt. Ebenfalls dürfen Kradräder bzw. Quads nur mit einer Person besetzt sein. Es gilt absolutes Wurfverbot von diesen Fahrzeugen aus.
- d. Das Sitzen auf Kotflügen von Fahrzeugen und Traktoren ist nicht gestattet. In der Traktorkabine sollten nur die mitfahren, die unbedingt erforderlich sind. Sie dürfen sich nur auf die im Traktor vorgesehenen Sitzplätze aufhalten und den Fahrer nicht ablenken.
- e. Das Werfen von Knallkörpern und feuergefährlichen Wurfartikeln, Pistolenschießen u. a. sind verboten. Das Schießen mit Kanonen ist nur gestattet, wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen der Polizei vorliegen. Diese sind dem Zugleiter bis spätestens Karnevalsfreitag in Kopie zuzuleiten.
- f. Belästigungen des Publikums haben zu unterbleiben.
- g. Bonbons sind weit in das Publikum hineinzuworfen, damit eine Gefährdung von Personen (insbesondere Kinder) durch Fahrzeuge ausgeschlossen ist. Das Werfen von Bonbons in Fenster ist zu unterlassen. Es wird auf die bisher entstandenen großen Versicherungsschäden verwiesen.
- h. Das Werfen von festen Gegenständen (Apfelsinen, Äpfel und dergleichen) ist ausdrücklich verboten.
- i. Das Werfen ist insbesondere an folgenden Stellen zu unterlassen:
 - I. Einfahrt in den Alten Markt
 - II. Ende des Haus Westland.
- Hier sollte das gesamte Wurfmaterial verbraucht sein. –
- j. Im Zug dürfen keine Getränkedosen und **Glasflaschen bzw. Gläser** jeglicher Art mitgeführt werden.

8. Außer den von der Zugleitung zugelassenen Wagen und Fußgruppen sind keine weiteren Teilnehmer zugelassen (Polizeiliche Entfernung erfolgt im Falle der Zuwiderhandlung).
9. Die Vorschriften der StVO und StVZO finden auf die im Zuge mitgeführten Fahrzeuge, Anhänger und Pferde, sowie auf deren Führer, volle Anwendung. Alle Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 4 km/h fahren. Fahrzeuge und Anhänger müssen, bezogen auf ihren Verwendungszweck, verkehrssicher sein. Ihr Einsatz ist nur zulässig, wenn eine gültige Betriebserlaubnis gemäß § 19 StVZO vorliegt. Die als Anlage beigefügte "Begutachtung von Fahrzeugen zum Einsatz bei Karnevalsumzügen" in Mönchengladbach ist unbedingt zu beachten und zu erfüllen.
10. Darbietungen von Gruppen dürfen die Geschlossenheit des Zuges nicht beeinträchtigen. Es ist zu bedenken, dass die Darstellung der Fußgruppen den Mönchengladbacher Karneval repräsentiert.
Daher sollte der Genuss alkoholischer Getränke im Zug auf ein Mindestmaß reduziert werden. Glasflaschen und Dosen (insbesondere für Bier und Schnaps) sind für alle Zugteilnehmer verboten, angetrunkene Personen dürfen nicht im Zug mitziehen.
11. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass ein Versicherungsschutz (Fremdschaden durch teilnehmende Kraftwagen) wie in den Vorjahren besteht.
12. Die Auflösung des Zuges erfolgt am Bismarckplatz. Die Besatzungen haben den Wagen auf der Lürriper Straße bzw. Rathenaustraße zu verlassen, wozu dort kurz angehalten wird.
Das Anhalten der Wagen darf keine anderen Wagen behindern.
13. Nach Auflösung des Zuges ist es untersagt, auf anderen Straßen noch Bonbons etc. von Wagen oder Fußgruppen zu verteilen.
Leergut (wie Plastikflaschen, Kartons und ähnliches) hat auf dem Wagen zu verbleiben. Auch darf nach Auflösung des Zuges auf den verkehrsreichen Straßen - insbesondere auf den Bundesstraßen - nicht mehr angehalten werden.
14. Alle Gesellschaftswagen (Ausnahme: Wagen, die von Traktoren der Gesellschaften selber gezogen werden und nicht zur REME müssen), fahren am Bismarckplatz links durch die Unterführung Erzbergerstraße über Lürriper Straße selbständig zur REME. Die Fahrzeuge, die von den Gesellschaften selbständig rücküberführt werden, werden vor dem Vitusbad, Lürriper Straße, abgehängt, müssen direkt von den Gesellschaften übernommen und sofort weiterüberführt werden. Keine Wagen dürfen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung bei der Rücküberführung angebracht und eingeschaltet wird.

Liebe Karnevalsfreunde!

Im Interesse des Ansehens bei der Bevölkerung unserer Vaterstadt wird jedem Zugteilnehmer zur Pflicht gemacht, strengste Ordnung zu halten.

Auswärtige und ausländische Gäste werden hiernach den Zug und nicht zuletzt uns als Karnevalisten beurteilen. Ich bitte, Ordnungspersonal einzusetzen, das in der Lage ist, den Erfordernissen zu entsprechen.

Für den Einsatz zum guten Gelingen des Veilchendienstagszuges spreche ich Ihnen heute schon meinen Dank aus und verbleibe

mit einem kräftigen "Halt Pohl"

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elmar Eßer'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Elmar Eßer

Zugleiter